Sess. 3. Februar 1857.

§ 7.

Gehülfen d. Inspekt. d. Forstwes. Art. 2 Mandate.

Nr. 5.

Das Schreiben Regierungsrath Jenni's wird verlesen, dem Rathe für dasselbe Besitzbescheinigung 2 Mandate, das eine von 5000 Fr. auf Rechnung des Kapitalbeitrags für die erste Fassung, das andere von 5000 Fr. für den Budget pro 1857 ausgefertigt und bei diesem Anlasse die Schadloshaltung der Lage genehmigt, abzuschreiben vom Kapitalbeitrag, Gutheissung für das Rechnungswesen der Besitzbescheinigung die Mandate mit Zuhülfenahme der Schreiben Jenni's, Regierungsrath Segesser verdankt werden sollen.

§ 9.

Besoldung à compte an Prof. Rauchenstein.

In Folge eines Beschlusses vom Herrn Prof. Rauchenstein, d. d. 2. d. M. worin die Verabfolgung von 400 Fr. auf Rechnung des laufenden einstweiligen Gehalts nachgesucht wird;

wird verfügt:

1) Die Kasse wird angewiesen, Herrn Prof. Dr. A. Rauchenstein auf Rechnung seines laufenden einstweiligen Gehalts die Summe von 400 Fr. verabfolgen zu lassen.

2) Mittheilung an Herrn Prof. Rauchenstein & die Kasse.

§ 10.

Besoldung à compte an Prof. Beaumont.

In Folge eines Beschlusses vom Herrn Prof. A. Beaumont, d. d. 2. d. M. worin die Verabfolgung von 300 Fr. auf Rechnung des laufenden einstweiligen Gehalts nachgesucht wird;

wird verfügt:

1) Die Kasse wird angewiesen, Herrn Prof. A. Beaumont auf Rechnung seines laufenden einstweiligen Gehalts die Summe von 300 Fr. verabfolgen zu lassen.

2) Mittheilung an Herrn Prof. Beaumont & die Kasse.